

## **Leitlinien des Vereins UN-Konventionell – Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V.**

*Die Leitlinien des Vereins UN-Konventionell – Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V. definieren das Ziel, für das der Verein eintritt und die Standards, die für die Umsetzung dieses Ziels gelten sollen.*

### **Die Zielsetzung des Vereins und ihr Bezug zur UN-BRK und zum SGB IX**

Der Verein UN-Konventionell e.V. tritt dafür ein, jedem Menschen mit Behinderung einen freien und gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Er soll sein Wunsch- und Wahlrecht ausüben können und die hierfür notwendige und geeignete Unterstützung erhalten. Der Verein ist bei der Umsetzung und Ausgestaltung dieses Ziels dem Konzept der Sozialraumorientierung verpflichtet, in dem der Inklusionsgedanke, die sozialräumliche Kooperation und Vernetzung sowie der Wille der Person im Mittelpunkt stehen.

### **Begründung**

Die Zielsetzung basiert auf dem Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Er beinhaltet das *„gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit“* und führt aus: *„Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“*

Außerdem leitet sich die Zielsetzung ab aus § 1 und § 8 des SGB IX.

§ 1 betrifft die *„Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“*. Er führt in Absatz 1 aus: *„Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen (...), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“*

§ 8 SGB IX regelt das *„Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten“* und bestimmt in Absatz 1, Satz 1: *„Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.“* Absatz 3 führt aus: *„Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.“*

Schließlich stützt sich die Zielsetzung auf § 219 SGB IX. Er definiert *„Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen“* und bestimmt in Absatz 1, Satz 3: *„Sie (die Werkstatt für behinderte Menschen) fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.“* Die Zielsetzung des Vereins geht über diese Gesetzesformulierung hinaus. Er tritt nicht nur für eine Förderung von *„geeigneten“*, also ausgewählten Personen ein, sondern fordert sie gemäß dem Konzept der Sozialraumorientierung für alle, die das wünschen, und setzt sich für eine berufliche Orientierung ein, die eine selbstbestimmte Berufswahl ermöglicht.

## **Die Standards**

### **Selbstbestimmte Berufswahl**

Die Basis für eine Berufswahl von Menschen mit Behinderung ist nach Artikel 27 UN-BRK sowie nach § 1 und 8 SGBIX das Prinzip der Selbstbestimmung. Damit sie eine selbstbestimmte Entscheidung über ihren Berufsweg treffen können, müssen geeignete Hilfen zur Entscheidungsfindung gewährleistet und vielseitige Erfahrungen mit beruflichen Alternativen möglich sein, vorrangig in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes. Dadurch werden gleiche Bedingungen gegenüber nichtbehinderten Menschen geschaffen.

### **Personenorientierung**

Jede behinderungsbedingte Unterstützung muss sich am Prinzip der Personenorientierung ausrichten und den Menschen mit seinen Wünschen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellen.

### **Eigenverantwortliche Steuerung und Assistenzprinzip**

Alle Stadien ihres Berufslebens müssen Menschen mit Behinderung aktiv und eigenverantwortlich steuern können, die Rolle der Fachkräfte ist die von Assistenten.

### **Selbstgewählte Unterstützung**

An allen wichtigen Entscheidungen über ihre berufliche Zukunft kann die Person nach eigener Maßgabe ein persönliches Unterstützersystem beteiligen, um im Sinne der Sozialraumorientierung vielfältige Ressourcen zu nutzen.

### **Transparenz**

Die Personen müssen transparente Informationen über die unterschiedlichen Qualifizierungen, Berufswege und Zugänge zum Arbeitsmarkt erhalten.

### **Gleicher und freier Zugang**

Die Alternativen in den Berufswegen müssen frei wählbar und gleich zugänglich sein.

### **Bedarfsbezogene Qualifizierung**

Die berufliche Qualifizierung muss sich am persönlichen Berufswunsch orientieren, die Berufsausübung ermöglichen und auf den individuellen Bedarf der Person ausgerichtet sein.

### **Möglichkeit zur beruflichen Neuorientierung**

In allen Phasen des Berufslebens muss es die Möglichkeit einer beruflichen Neuorientierung geben, einschließlich der dafür notwendigen Unterstützung und Qualifizierung.

### **Professionelle fachliche Unterstützung**

Die Unterstützung für alle beruflichen Alternativen, von der Werkstatt bis zum Arbeitsmarkt, muss professionellen Kriterien entsprechen und eine optimale Assistenz ermöglichen. Dies beinhaltet eine fachliche Qualifizierung der Unterstützer, ausreichende personelle, zeitliche und sächliche Ressourcen sowie die notwendigen Strukturen und Handlungsspielräume.

### **Qualitätssicherung**

Die beteiligten Institutionen und Dienste legen die für die Zielerreichung notwendigen Prozesse fest bzw. treffen verbindliche Absprachen. Diese werden regelmäßig überprüft und angepasst.

### **Zusammenarbeit und Vernetzung**

Alle an der beruflichen Teilhabe beteiligten Akteure, wie Soziale Dienste, Fachkräfte, Betriebe und Leistungsträger, kooperieren eng und tauschen sich regelmäßig aus.

### **UN-Konventionell**

#### **Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V.**

Geschäftsstelle

c/o integrations-service arbeit – isa

Seewartenstr. 10, Haus 2,

20459 Hamburg